



**B9-0500/2023 }
B9-0501/2023 }
B9-0502/2023 }
B9-0504/2023 }
B9-0505/2023 } RC1**

12.12.2023

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 132 Absätze 2 und 4 der Geschäftsordnung

anstelle der folgenden Entschließungsanträge:

B9-0500/2023 (Renew)
B9-0501/2023 (Verts/ALE)
B9-0502/2023 (S&D)
B9-0504/2023 (PPE)
B9-0505/2023 (ECR)

zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“
(2023/2987(RSP))

**Michael Gahler, Andrius Kubilius, Vladimír Bilčík, Siegfried Mureşan,
Tom Vandenkendelaere, Traian Băsescu, Eugen Tomac, Gheorghe Falcă,
Dan-Ştefan Motreanu, Alexander Alexandrov Yordanov, Michaela
Šojdrová, Aušra Maldeikienė, Liudas Mažylis, Dace Melbārde**
im Namen der PPE-Fraktion

Pedro Marques, Tonino Picula
im Namen der S&D-Fraktion

RC\1292769DE.docx

PE756.682v01-00 }
PE756.683v01-00 }
PE756.684v01-00 }
PE756.686v01-00 }
PE756.687v01-00 } RC1

**Dacian Cioloș, Petras Auštrevičius, Karen Melchior, Ramona Strugariu,
Dragoș Tudorache, Hilde Vautmans**
im Namen der Renew-Fraktion
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Roberts Zīle
im Namen der ECR-Fraktion

Entwurf einer Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Thema „30 Jahre Kopenhagener Kriterien – zusätzlicher Impuls für die EU-Erweiterungspolitik“ (2023/2987(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 49,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2023 zu den Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge¹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen, auch bekannt als „Kopenhagener Kriterien“,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens EU – Westbalkan von Thessaloniki vom 21. Juni 2003 zu den Aussichten der Länder des westlichen Balkans auf einen Beitritt zur Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Februar 2020 mit dem Titel „Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020)0057),
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung²,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum westlichen Balkan im Anschluss an das Gipfeltreffen 2020,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022 sowie vom 29. und 30. Juni 2023,
- unter Hinweis auf das Erweiterungspaket 2023 der Kommission vom 8. November 2023,
- unter Hinweis auf die Gründungsprinzipien der Europäischen Union, einschließlich des Eintretens für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2023)0427.

² ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

- A. in der Erwägung, dass die Erweiterung eines der wirkmächtigsten außenpolitischen Instrumente der EU und bis heute einer ihrer erfolgreichsten Politikbereiche zur Förderung der notwendigen Reformen sowohl in der EU als auch in den Bewerberländern ist; in der Erwägung, dass die Erweiterung eine strategische und zukunftsorientierte geopolitische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität, Zusammenarbeit, die gemeinsamen Werte und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent darstellt;
- B. in der Erwägung, dass durch frühere Erweiterungsrunden der Binnenmarkt erfolgreich gestärkt, das Wirtschaftswachstum gefördert und der globale Einfluss der EU vergrößert wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Erweiterung in den vergangenen Jahren erheblich an Wirksamkeit eingebüßt hat, da die Versprechen vonseiten der EU und insbesondere des Rates nicht eingehalten wurden; in der Erwägung, dass durch unfaire Verzögerungen und Vetos im Rat die Glaubwürdigkeit und Fähigkeit der EU, den politischen Wandel in den Bewerberländern zu fördern, erheblich untergraben wurden; in der Erwägung, dass das Parlament zweifellos das Organ der EU ist, das die Erweiterung am stärksten unterstützt;
- D. in der Erwägung, dass die damaligen zwölf Staats- und Regierungschefs der EU vor mehr als 30 Jahren, am 21. und 22. Juni 1993, in Kopenhagen zusammengekommen sind und eine Reihe von Kriterien für die Mitgliedschaft in der EU angenommen haben, unter anderem in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Marktwirtschaft und die Fähigkeit, den Besitzstand der EU wirksam umzusetzen; in der Erwägung, dass die Kopenhagener Kriterien von entscheidender Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass Länder, die der EU beitreten wollen, gemeinsame Werte teilen, über stabile Institutionen verfügen und die EU-Rechtsvorschriften erfolgreich umsetzen können;
- E. in der Erwägung, dass sich die Union gemäß Artikel 2 EUV auf den Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die Teil der Kopenhagener Kriterien sind und zu deren uneingeschränkter Wahrung sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben; in der Erwägung, dass mit dem EU-Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ein wirksamer und kohärenter Schutz der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll;
- F. in der Erwägung, dass angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der zunehmenden Bedrohung von Frieden und Stabilität in Europa durch Russland eine verbesserte Erweiterungspolitik weiterhin ein sehr wichtiges politisches Instrument ist, über das die EU verfügt, um Frieden, Sicherheit, Stabilität, Zusammenarbeit und demokratische Werte auf dem europäischen Kontinent zu schützen und zu fördern;
- G. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU stets auf einem leistungsabhängigen Verfahren beruhen muss, in dessen Rahmen jedes Bewerberland anhand seiner eigenen Verdienste bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, insbesondere der Kriterien der Sicherstellung der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, Demokratie

und Rechtsstaatlichkeit, bewertet wird, damit die EU und ihr Binnenmarkt durch eine Erweiterung gestärkt und nicht geschwächt werden; in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess in Artikel 49 EUV geregelt ist; in der Erwägung, dass gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung in Kopenhagen im Jahr 1993 auch die Integrationsfähigkeit der EU berücksichtigt werden muss; in der Erwägung, dass das Parlament gefordert hat, dass eine klare Frist für den Abschluss der Verhandlungen mit den Beitrittsländern bis spätestens Ende des laufenden Jahrzehnts festgelegt wird;

- H. in der Erwägung, dass eine Reform der Governance-Strukturen der EU, einschließlich der Straffung der Beschlussfassungsverfahren, bereits bei der derzeitigen Zusammensetzung der EU erforderlich und für das ordnungsgemäße und effiziente Funktionieren einer erweiterten Europäischen Union unabdingbar ist; in der Erwägung, dass eine reformierte und besser funktionierende Union sowohl im Interesse der derzeitigen als auch der künftigen Mitgliedstaaten liegt;
- I. in der Erwägung, dass die Erweiterungsagenda im Juni 2022 neue Impulse erhalten hat; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Erweiterungspaket 2023 empfohlen hat, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau sowie mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen, sobald die notwendigen Schritte umgesetzt wurden, und Georgien den Status eines Bewerberlandes zu gewähren, sobald die einschlägigen Beitrittskriterien erfüllt sind; in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14. und 15. Dezember 2023 einen Beschluss über diese Empfehlungen fassen wird; in der Erwägung, dass Montenegro, Serbien, Nordmazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Türkei, die Republik Moldau und die Ukraine derzeit Bewerberländer für den Beitritt zur EU sind; in der Erwägung, dass das Kosovo und Georgien als „potenzielle Bewerberländer“ gelten; in der Erwägung, dass der Europäische Rat der Ukraine und der Republik Moldau am 23. und 24. Juni 2022 und Bosnien und Herzegowina am 15. Dezember 2022 den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU feststellt, dass die Erweiterungsländer entschlossener vorgehen müssen, um die notwendigen Reformen durchzuführen und greifbare Fortschritte bei wesentlichen Elementen zu erzielen, damit die neue Dynamik in vollem Umfang genutzt werden kann;
- K. in der Erwägung, dass der armenische Ministerpräsident Nikol Paschinjan am 17. Oktober 2023 vor dem Europäischen Parlament erklärt hat, dass die Republik Armenien bereit sei, sich der Europäischen Union so weit anzunähern, wie diese es für möglich hält;
1. fordert vor diesem Hintergrund den Europäischen Rat nachdrücklich auf, auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2023 die in ihrem Erweiterungspaket 2023 vom 8. November 2023 enthaltenen Empfehlungen der Kommission zu billigen und über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau, die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina und die Gewährung des Status eines Bewerberlandes für Georgien unter der Voraussetzung,

dass bestimmte Schritte unternommen werden, zu entscheiden; begrüßt den neuen Wachstumsplan für den westlichen Balkan, den die Kommission bei der Vorstellung des Erweiterungspakets 2023 angekündigt hat; fordert den Rat auf, auch den Verhandlungsrahmen unverzüglich anzunehmen, sobald die einschlägigen Anforderungen für jedes der Bewerberländer erfüllt sind, damit die Beitrittsverhandlungen rasch aufgenommen werden können;

2. erinnert an den 30. Jahrestag der Kopenhagener Kriterien, würdigt deren historische Bedeutung für die Schaffung eines klaren und wirksamen Rahmens für die EU-Erweiterung und ist erfreut über die Errungenschaften und Fortschritte verschiedener Nationen auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft; begrüßt, dass derart viele Länder das Interesse und den politischen Willen zeigen, der EU beizutreten, und erkennt die ernsthaften Anstrengungen vieler Beitrittsländer an, die Anforderungen für die Mitgliedschaft zu erfüllen; bekräftigt sein Eintreten für die künftige EU-Mitgliedschaft der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer; betont, dass für die EU-Bewerberländer ein klarer Zeitplan für die EU-Erweiterung festgelegt werden muss, damit sie Verhandlungen über den Beitritt zur EU bis zum Ende des laufenden Jahrzehnts abschließen können; betont, dass es kein beschleunigtes Verfahren für die Mitgliedschaft geben sollte; hebt hervor, dass es im Zusammenhang mit den Grundwerten keine Abkürzungen geben darf;
3. bekräftigt die Bedeutung der Kopenhagener Kriterien, wenn es gilt, sicherzustellen, dass die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer ein konsequentes und dauerhaftes Engagement für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Achtung und Schutz von Minderheiten und Wirtschaftsreformen unter Beweis stellen und sich gleichzeitig an die sich wandelnden Bedürfnisse und Herausforderungen der EU anpassen; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, einen glaubwürdigeren und leistungsorientierten Ansatz zu verfolgen, der fest in den Kopenhagener Kriterien verankert ist;
4. vertritt die Auffassung, dass die Erweiterung für die EU von strategischer Bedeutung ist, und das umso mehr angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; betont, dass eine verbesserte Erweiterungspolitik eines der stärksten geopolitischen Instrumente geworden ist, das der EU zur Verfügung steht, und dass es keine Grauzonen in ihrer Nachbarschaft mehr gibt; weist darauf hin, dass die Erweiterung eine strategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand sowie eine Triebkraft für die Demokratie und die europäischen Werte auf dem Kontinent ist;
5. hebt hervor, dass es geopolitisch gesehen wichtig ist, die Länder des westlichen Balkans, die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien in die EU aufzunehmen, betont ihre vielen laufenden Bemühungen und die Bedeutung ihrer Integration für regionale Stabilität und Sicherheit und unterstützt einen anhaltenden Dialog und eine anhaltende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beilegung aktueller Konflikte und Differenzen; bedauert in diesem Zusammenhang zutiefst die Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten bezüglich der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und die Änderung der Politik des Landes gegenüber dem Kosovo und stellt fest, dass die Erklärungen von Viktor Orbán den EU-Erweiterungsprozess

behindern; weist den Rat auf die möglichen negativen Folgen der Übernahme des EU-Ratsvorsitzes durch Ungarn im Juli 2024 hin;

6. bekräftigt seine Besorgnis über Berichte, denen zufolge das für Nachbarschaft und Erweiterung zuständige Mitglied der Kommission, Olivér Várhelyi, vorsätzlich versucht, die zentrale Bedeutung der Reformen in den EU-Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu umgehen und zu untergraben; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine unabhängige Untersuchung zu dieser Frage einzuleiten und dem Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Untersuchung Bericht zu erstatten;
7. begrüßt die Bereitschaft der armenischen Regierung, sich der Europäischen Union anzunähern, und fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, in den bilateralen Beziehungen über das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft hinauszugehen;
8. betont, dass der Beitritt zur EU im Einklang mit Artikel 49 EUV erfolgen muss, und zwar auf der Grundlage der Einhaltung der einschlägigen Verfahren und vorbehaltlich der Erfüllung der festgelegten Kriterien für die EU-Mitgliedschaft, insbesondere der Kopenhagener Kriterien; betont, dass der Beitritt stets ein leistungsbasierter Prozess bleiben sollte, der die Annahme und Umsetzung der einschlägigen Reformen durch die Länder des westlichen Balkans, die Ukraine, die Republik Moldau und Georgien erfordert, insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Achtung und Schutz von Minderheiten, Marktwirtschaft und Umsetzung des Besitzstands der EU; begrüßt die Bemühungen der Behörden vieler Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer, die Reformagenda voranzubringen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu verstärken, um im Einklang mit den Empfehlungen der Kommission Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu erzielen; erwartet in nächster Zeit konkrete Fortschritte im Rahmen des von der EU unterstützten Dialogs zwischen Belgrad und Pristina und erwartet von den beteiligten Parteien, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, die restriktiven Maßnahmen gegen das Kosovo aufzuheben; betont, dass verhindert werden muss, dass auf ungelöste bilaterale und regionale Streitigkeiten verwiesen wird, um den Beitritt von Bewerberländern während des EU-Erweiterungsprozesses zu blockieren; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus vorzuschlagen, mit dem sichergestellt wird, dass die Beilegung und Schlichtung dieser Streitigkeiten ein vom Beitritt der Bewerberländer zur EU getrennter Prozess ist; stellt fest, dass die Berufung auf bilaterale Fragen durch die Mitgliedstaaten zu ihrem eigenen Vorteil im Widerspruch zum Geist der EU-Verträge steht; bedauert in diesem Zusammenhang, dass einige Mitgliedstaaten einseitige historische Forderungen wieder aufleben lassen, was den Weg bestimmter Bewerberländer in die EU behindert und die Glaubwürdigkeit der EU erheblich untergräbt;
9. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung der Ukraine-Fazilität³, mit der auch beitriffsbezogene Reformen unterstützt werden sollen;

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2023 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338).

bekräftigt seinen im Oktober 2023 angenommenen Standpunkt zu der Fazilität; ist besorgt über die mangelnden Fortschritte im Gesetzgebungsverfahren und fordert den Rat nachdrücklich auf, rasch eine allgemeine Ausrichtung für die Verordnung und die allgemeine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens anzunehmen, damit die interinstitutionellen Verhandlungen unverzüglich aufgenommen werden können;

10. ist fest davon überzeugt, dass eine Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU für die Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer eine zwingende Notwendigkeit ist, aber auch eine Möglichkeit, die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze der EU unter Beweis zu stellen, und ein wichtiger Indikator für eine tragfähige künftige Mitgliedschaft; bekräftigt, dass der Beitritt erst erfolgen kann, wenn sich ein Land den EU-Sanktionen gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine anschließt;
11. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Integration derjenigen Länder zu beschleunigen, die sich strategisch ausrichten und sich entschlossen für EU-bezogene Reformen, demokratische Konsolidierung, Grundwerte und eine Abstimmung im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik einsetzen;
12. spricht sich für die konsequente Anwendung von Standards und Regeln auf alle Bewerberländer aus und fordert die Kommission auf, die anhaltende Wirksamkeit, Transparenz und Integrität im Erweiterungsprozess sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Entscheidungen fair und unvoreingenommen getroffen werden und die Grundprinzipien der Union widerspiegeln;
13. fordert die Kommission auf, eine strikte Auflagenbindung anzuwenden und die Beitrittsländer im Rahmen des EU-Rechtsstaatlichkeitsmechanismus förmlich zu bewerten, um ein objektives und klares Bild des aktuellen Stands zu erhalten und ein anhaltendes Ausbleiben von Fortschritten, schwerwiegende Mängel und Rückschritte zu verhindern; nimmt zur Kenntnis, dass einige Bewerberländer geringere Anstrengungen unternommen haben, um die Anforderungen für eine Mitgliedschaft im Einklang mit den Kopenhagener Kriterien zu erfüllen; bedauert den gravierenden und besorgniserregenden Mangel an Fortschritten – und sogar Rückschritte – einiger Bewerberländer und potenzieller Bewerberländer auf dem Weg zum EU-Beitritt; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, Mittel nur an diejenigen Länder auszugeben, die greifbare Ergebnisse erzielen und Reformen im Bereich der „wesentlichen Elemente“ durchführen;
14. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass auch sie darauf vorbereitet ist, jedes EU-Bewerberland im Beitrittsprozess in den EU-Binnenmarkt aufzunehmen, sobald dieses Land seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die erforderlichen Verpflichtungen zu erfüllen und eine solide Rechtsstaatlichkeit aufzubauen; fordert in diesem Zusammenhang die Einführung von Modellen der positiven Konditionalität in Bereichen, in denen Fortschritte erzielt werden, wenn es um den Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie zu anderen politischen Maßnahmen und Initiativen der EU auf der Grundlage eines Aktionsplans mit prioritären Maßnahmen und von einschlägigen sektorbezogenen Programmen und um die Gewährung von Zugang zu einschlägigen

EU-Mitteln geht, damit die Bürgerinnen und Bürger der Bewerberländer schon während des Prozesses und nicht erst nach dessen Abschluss in den Genuss der Vorteile des Beitritts kommen; fordert im Falle von Rückschritten oder einem anhaltenden Mangel an Fortschritten auch die Auslösung negativer Konditionalitäten in Form einer Aussetzung der Heranführungshilfe und der Beitrittsverhandlungen; fordert insbesondere, dass eine strengere und durchsetzbare Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Verwendung solcher Mittel eingeführt wird; betont, dass Vorteile und Initiativen wie die Europäische Politische Gemeinschaft keine Alternativen sind, die die Erweiterung ersetzen, da dies die legitimen Bestrebungen der Länder, die Mitglied der EU werden wollen, untergraben würde;

15. fordert, die Ernennung eines EU-Chefunterhändlers in Erwägung zu ziehen, der dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig wäre, um im Rahmen eines umfassenden Mandats Verhandlungen für jedes Land zu führen;
16. betont, dass eine stärkere parlamentarische Aufsicht über die Erweiterungspolitik der EU erforderlich ist; besteht darauf, dass die Rolle des Parlaments im gesamten Beitrittsprozess gestärkt wird, auch indem ihm gestattet wird, die Fortschritte vieler Bewerberländer und potenzieller Bewerberländer in verschiedenen Politikbereichen umfassend zu prüfen; fordert die Kommission und den Rat auf, die Bedenken und Forderungen des Parlaments gebührend zu berücksichtigen; hebt die besondere Rolle der parlamentarischen Gremien in den Bewerberländern hervor und fordert, dass ihre Rolle im EU-Beitrittsprozess gestärkt wird, da sie durch die Angleichung der Rechtsvorschriften, die Kontrolle und die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger eine besondere und entscheidende Rolle im erforderlichen Reformprozess spielen;
17. betont, dass parallel zum Erweiterungsprozess interne EU-Reformen durchgeführt werden müssen, um die Fähigkeit der Union zu verbessern, neue Mitglieder wirksam zu integrieren, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen von 1993 vorgesehen, sicherzustellen, dass der Erweiterungsprozess einen positiven Beitrag zum Zusammenhalt und zur Stabilität der Union insgesamt leistet, und die Handlungsfähigkeit der EU durch eine Reform der Entscheidungsfindung zu stärken, unter anderem durch die Einführung einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, auch bei Beschlüssen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik und in Bereichen, die für den Beitrittsprozess von Bedeutung sind; fordert insbesondere die Abschaffung des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei der Entscheidung über die Aufnahme der Verhandlungen sowie die Eröffnung und Schließung einzelner Verhandlungscluster und -kapitel, betont jedoch, dass die endgültige Entscheidung über den Beitritt jedes Bewerberlandes weiterhin einstimmig erfolgen sollte; fordert ferner, das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union als Ganzes sicherzustellen; weist darauf hin, dass Fortschritte bei der Überwindung des Erfordernisses der Einstimmigkeit auch durch die vollständige Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon möglich wären; weist darauf hin, dass Reformen parallel zu den Beitrittsverhandlungen mit Bewerberländern das wirksame Funktionieren einer erweiterten Union als Ganzes sicherstellen können, damit die EU darauf vorbereitet ist, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und spätestens bis Ende des laufenden Jahrzehnts neue Mitglieder aufzunehmen;

18. fordert einen robusten Überwachungsmechanismus für die von den Bewerberländern durchgeführten Reformen und erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung aller politischen Kriterien; fordert insbesondere die Einrichtung eines spezifischen und wirksamen Überwachungsmechanismus für den Schutz der Grundwerte und der finanziellen Interessen der EU im Zusammenhang mit den Beitrittsverfahren; fordert, dass der Mechanismus zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze und Grundwerte der EU sowie die Überwachungskapazität zur Sicherstellung der Konformität im Vorfeld der nächsten Erweiterung gestärkt werden; betont, dass ein breiter angelegter an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfter Konditionalitätsmechanismus erforderlich ist, der den gesamten Unionshaushalt und alle in Artikel 2 EUV festgelegten Grundwerte der EU abdeckt;
19. fordert die Kommission erneut auf, die Empfehlungen des Sonderberichts 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs umzusetzen, damit die Finanzhilfe der EU zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in den Westbalkanländern und den drei Beitrittsländern der Östlichen Partnerschaft tatsächlich ihre Wirkung entfaltet, insbesondere durch die Ausarbeitung klarer Leitlinien und Richtwerte für die Anwendung der Bestimmungen zu Modulation und Konditionalität im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III); fordert die Kommission auf, die neuen Beitrittsländer in das IPA III aufzunehmen;
20. fordert die Kommission auf, den laufenden Überlegungen über die langfristigen Reformperspektiven der EU-Politik im Erweiterungsprozess Rechnung zu tragen;
21. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Engagement in der Öffentlichkeit erheblich zu verstärken und die strategische Kommunikation über die Vorteile der Erweiterung sowohl in den Beitrittsländern als auch in den Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Behörden der Beitrittsländer auf, in vollem Umfang zu diesen Bemühungen beizutragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich aktiv für die Lösung von Konflikten und die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen in den Beitrittsländern einzusetzen; fordert die Kommission auf, Beitrittsländer finanziell zu unterstützen, die aufrichtig auf gutnachbarliche Beziehungen und eine nachhaltige Aussöhnung hinarbeiten und vollständig mit den strategischen Zielen, Werten und Interessen der EU, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, im Einklang stehen;
22. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Medienkompetenz und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Zivilgesellschaft in Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern weiterhin zu unterstützen und ihnen bei der Bekämpfung von Informationsmanipulation und böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland zu helfen, um die demokratischen Institutionen und Werte zu stärken; betont, wie wichtig es ist, die Organisationen der Zivilgesellschaft strukturell in den Erweiterungsprozess einzubeziehen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, den Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich für die Werte und Grundsätze der EU, Demokratie, Friedenskonsolidierung und zwischenmenschliche Kontakte einsetzen, zusätzliche Mittel bereitzustellen; betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Menschenrechte (insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung), der Schutz von

Minderheiten und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern in diesen Bereichen durchgängig berücksichtigt werden müssen und dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung während des gesamten Beitrittsprozesses uneingeschränkt umgesetzt werden muss; betont, wie wichtig es ist, die zwischenmenschlichen Kontakte zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Bewerberländern zu intensivieren;

23. fordert das nächste Kollegium der Kommissionsmitglieder auf, ein Kommissionsmitglied für Erweiterung zu benennen und die Generaldirektion für Erweiterung wieder einzurichten;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.